

Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

im Rahmen des derzeitigen Schulbetriebs ist dringend auf die Einhaltung besonderer Regeln zu achten. Die nachfolgende Auflistung soll Euch, als Schüler*innen, einen schnellen Überblick verschaffen und Ihnen, als Eltern, transparent machen, inwiefern die erforderlichen Hygienemaßnahmen am Gymnasium Lohmar umgesetzt werden.

Bitte beachten Sie, dass wir Schüler*innen bei wiederholten Widerhandlungen oder groben Verstößen vom Unterricht des Schultages ausschließen werden.

<p>Masken</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß Änderung der CoronaBetrVO vom 19. Februar 2021 gilt: „Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, sind verpflichtet, eine medizinische Maske gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung zu tragen“ „Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden“ <ul style="list-style-type: none"> • Dementsprechend gilt für alle Personen im Schulgebäude eine Pflicht zum Tragen medizinischer Masken für alle Schüler*innen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn für die Jahrgangsstufen 5 – 8 keine Masken mit entsprechender Passform zur Verfügung stehen (In diesem Fall gilt: Es muss sich um Alltagsmasken aus möglichst dichtem Stoff handeln). Es sind für jeden Schultag mehrere Masken mitzubringen. • Die Maskenpflicht im Außenbereich (Schulhöfe und Sportanlagen) entfällt zum 21. Juni 2021. • Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, <u>wenn</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist <u>oder</u> ○ die Aufnahme der Nahrung auf den festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in der Mensa erfolgt. • Klassenarbeiten und Klausuren dürfen nur dann – nach pädagogischer Entscheidung der Lehrkraft – ohne die MNB geschrieben werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist.
<p>Schulweg</p>	<p>Die Schüler*innen kommen möglichst mit dem Fahrrad oder zu Fuß zur Schule.</p>
<p>Hygiene im Schulgebäude</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Betreten des Gebäudes: Schüler*innen betreten die Gebäude zügig durch den Haupteingang und finden sich umgehend in den Klassenräumen ein. • Es gelten die bereits bekannten Hygieneregeln zur Husten-/ Niesetikette. Vor Beginn des Unterrichts und in regelmäßigen Abständen werden die Hände gewaschen oder desinfiziert. • Im Schulgebäude markieren Klebestreifen als Orientierung die einzuhaltenden Abstände. Begrüßungsrituale mit Körperkontakt sind zu vermeiden. • Es wird auf regelmäßige Lüftung der Räume geachtet: <ul style="list-style-type: none"> ○ Stoßlüften alle 20 Minuten, ○ Lüften während der gesamten Pausendauer. • Es werden Sitz-/Raumprotokolle angelegt, um Infektionswege/-ketten nachvollziehbar zu machen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Toilettenanlagen sollen möglichst jeweils nur von einer Person betreten werden. • Das Sekretariat wird nur einzeln betreten. Weitere Personen warten im Flurbereich unter Berücksichtigung des Mindestabstands. Der Eingang sollte dabei freigehalten werden. • Verlassen des Gebäudes: Das Verlassen des Hauptgebäudes geschieht durch den direkten Weg zu den äußeren Ausgängen (also nicht aus dem Haupteingang), im Anbau und in Raum B07 über die Rettungstreppe.
Pausenregelung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Aufenthalt auf dem Pausenhof erfolgt innerhalb des Hofbereichs der jeweiligen Jahrgangsstufe, nicht jahrgangsübergreifend. • Im Falle einer Regenpause bleiben die Schüler*innen der Sekundarstufe I bis zum Pausenende im Unterrichtsraum – betreut von den Fachlehrer*innen der vorangegangenen Unterrichtsstunde. Der Aufenthalt auf den Fluren ist in den Pausen weder im Hauptgebäude noch im Anbau gestattet.
Risikogruppen/ Vorerkrankungen	<p>Schüler*innen, die eine gefährdende Vorerkrankung in Bezug zu Corona haben, können zu Hause bleiben. In diesem Fall sind die Eltern dazu aufgefordert, der Schule mitzuteilen, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist.</p> <p>Dieser Erklärung ist ein ärztliches Attest beizufügen, wenn die Dauer von 6 Wochen Abwesenheit überschritten wird. Die Art der Vorerkrankung muss aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben werden. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Beurlaubung durch die Schulleitung. Klausuren und Prüfungen müssen dennoch unter besonderen Hygienebedingungen absolviert werden.</p>
auftretende Symptomatiken während des Unterrichts	<p>Schüler*innen mit Krankheitssymptomen, die auf eine mögliche Infektion mit Covid-19 hindeuten, dürfen die Schule nicht besuchen. Bei Schüler*innen mit symptomatischen Krankheitssymptomen werden die Erziehungsberechtigten telefonisch informiert. Eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht möglich.</p>